

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -

Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Anlage 4



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.02.2012

42.30- Integration

Frau Muth-Imgrund  
Tel 0221 809-6248  
Fax 0221-82841305  
ragna.muth-imgrund@lvr.de

### Rundschreiben Nr. 41/1/2012

#### **Tageseinrichtungen für Kinder – Betriebskosten – Förderung der gemeinsamen Betreuung in integrativen/inklusiven Tages- einrichtungen - Kindergartenjahr 2012/ 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aus der UN-Konvention folgende Verpflichtung zur Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf inklusive Bildung muss gerade auch in Kindertageseinrichtungen verstärkt umgesetzt werden, um allen Kindern wohnortnah die ihnen angemessene Erziehung, Förderung und Betreuung zu ermöglichen.

Das gesellschaftliche Ziel, Inklusion auf allen Ebenen umzusetzen, erfordert einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Inklusion geht von der Einbeziehung eines jeden Kindes als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft aus – unabhängig von seinen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Die dazu erforderlichen Strukturen müssen noch geschaffen bzw. Bestehendes weiterentwickelt werden.

Neben der notwendigen fachlichen Weiterentwicklung von Kindertagesstätten auf dem Weg von der Integration hin zur Inklusion muss auch das Finanzierungssystem von der bisherigen einrichtungs- bzw. gruppenbezogenen Ausrichtung auf eine kindbezogene Förderung umgestellt werden. Dieser Wechsel in der Fokussierung der



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de).*

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Finanzierung entspricht der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schon vollzogenen Ausrichtung der Landesförderung auf das einzelne Kind.

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat dementsprechend in seiner Sitzung vom 03.02.2012 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses eine solche Umstellung der LVR-Fördersystematik beschlossen. Sie enthält zwei Bestandteile:

1. Die Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland wird beauftragt, für die Finanzierung der vorschulischen Bildung von Kindern mit Behinderung in integrativen KiTa-Gruppen eine neue, auf das einzelne Kind bezogene Fördersystematik zu entwickeln (Kindpauschalen).
2. **Für das Kindergartenjahr 2012/2013** wird die Finanzierung in den folgenden Bestandteilen neu ausgerichtet:
  - 2.1 Der LVR hat bisher die Verpflegungskosten für Kinder mit Behinderung (Mittel der Eingliederungshilfe) unter Anrechnung eines Kostenbeitrages in Höhe einer häuslichen Ersparnis in Höhe von 2,00 EUR übernommen (Durchführungshinweise zur Sozialhilfegesetz in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII). Bei Kindern mit Behinderung, deren Eltern nicht in der Lage sind, diesen verbleibenden Kostenbeitrag zu tragen, übernimmt der LVR bisher die gesamten Verpflegungskosten.

Die Verpflichtung der Eltern zur Übernahme eines Kostenbeitrags ergibt sich aus dem Nachrangigkeitsprinzip der Sozialhilfe, d. h. es sind vorrangig Einkommen, Vermögen Unterhalt und Leistungen Dritter einzusetzen. Bei Kindern mit Behinderung im Vorschulalter schränkt § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII bei heilpädagogischen Maßnahmen die Leistungsverpflichtung auf die Kosten des Lebensunterhaltes ein. Nach allgemein herrschender Auffassung umfasst der zu leistende Kostenbeitrag damit ausschließlich die Kosten des Mittagessens.

Rückwirkend zum 01.01.2011 wurden die Hartz IV-Gesetze überarbeitet. Seither ist in den Regelsätzen für einkommensschwache Menschen ein sog. Bildungspaket enthalten. Dieses gewährt Eltern von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Antrag die Finanzierung eines Mittagessens - auch in der Kindertageseinrichtung.

Durch diesen gesetzlichen Anspruch als Bestandteil der Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der nachrangigen Eingliederungshilfe durch den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger entbehrlich.

Es ist folglich zum 01.08.2012 zu unterscheiden:

- Die Eltern, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt in einer Integrativen Gruppe neu aufgenommen werden und die den Kostenbeitrag tragen können, sollen die Kosten des Mittagessens im Sinne der Gleichbehandlung mit Eltern von Kindern ohne Behinderung vollständig übernehmen.
- Bei den Eltern, die den Kostenbeitrag nicht tragen können, werden die Kosten des Mittagessens künftig vom örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Bildungspaketes getragen.

Diese Regelungen sind auf Familien beschränkt, deren Kinder neu in eine Integrative Gruppe aufgenommen werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt es für Eltern, deren Kinder bereits in einer Einrichtung betreut werden und denen von den örtlichen Sozialämtern entsprechende Kostenzusagen erteilt worden sind, auslaufend bei der bisherigen Regelung - normalerweise bis zur Einschulung des Kindes.

Die Verpflegungskosten für die in einer integrativen Tageseinrichtung neu aufgenommenen Kinder mit Behinderung werden im Kindergartenjahr 2012/2013 vom Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Endabrechnung deshalb nicht mehr übernommen.

- 2.2 Im Rahmen der Finanzierung nach GTK galten die damaligen Integrativen Gruppen als Tagesstättengruppen. Dies ergab sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.02.1995 „Allgemeine Anforderungen an Heilpädagogische Tageseinrichtungen und an Tageseinrichtungen für Kinder nach dem GTK, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden“.

Dagegen sieht das KiBiz nur noch die anteilige Finanzierung von Stunden einer Leitungsfachkraft durch das Land NRW vor (Anlage zu § 19 KiBiz NRW). Die Anteile der Leitungsfreistellung sind an die Betreuungs-Buchungszeiten von Kindern/Eltern gekoppelt und führen nur in seltenen Fällen zu einer vollen Freistellung der Gruppenleitung.

Durch die KiBiz-Pauschalen ist die Leitungsfreistellung in Integrativen Gruppen sichergestellt. Der Verzicht auf die Ko-Finanzierung der Leitungsfreistellung durch den LVR wird dadurch möglich und beeinträchtigt nicht die Qualität der integrativen Erziehung im Rheinland.

Die Finanzierung der freigestellten Leitung wird daher seitens des LVR im Kindergartenjahr 2012/2013 nur noch für integrative und sog. kombinierte Einrichtungen (Kombination von integrativen Gruppen, Regelgruppen und/oder heilpädagogischen Betreuungsformen) mit insgesamt ein bis zwei

Gruppen anteilig übernommen.

- 2.3 Der bisherige, vom LVR spitz berechnete Trägeranteil wird in eine Gruppenpauschale umgewandelt, die von der Einrichtung flexibel und bedarfsgerecht verwendet werden kann.

Der LVR wird dem Träger einen jährlichen Festbetrag pro Gruppe gewähren, den der Träger zweckgebunden für die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung einsetzt.

Dies ist ein neuer Baustein der Gestaltung der Integrativen Gruppe. Die Pauschalierung ermöglicht dem Träger wie dem LVR eine genauere und zeitnahe Kostenkalkulation. Gleichzeitig werden den Trägern von Integrativen Gruppen damit zeitnahe und auch variable Lösungen des Mitteleinsatzes ermöglicht - entsprechend der Bedarfe vor Ort.

Die Gruppenpauschale für eine Integrative Gruppe kann vom Träger beispielsweise

- für zusätzliches Personal zur Unterstützung einzelner Kinder (z. B. zur Eingrenzung von Einzelfallhilfen)
- für Sachmittel
- für kleinere Umbaumaßnahmen, z. B. im Pflege- und Wickelbereich

verwendet werden.

Um den Trägern der Integrativen Gruppen Planungssicherheit zu bieten, orientiert sich die Pauschale an dem durchschnittlichen Trägeranteil, der vom Landesjugendamt aus den aktuellen Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen ermittelt worden ist. Zugleich spiegelt die Pauschale die Möglichkeiten und Chancen von Synergien bei größerer Flexibilität im Mitteleinsatz wider.

Der Trägeranteil (Eigenanteil im Rahmen der KiBiz-Pauschalen) wird daher für das Kindergartenjahr 2012/2013 in eine einheitliche Gruppenpauschale in Höhe von 9.000 EUR umgewandelt.

- 2.4 Die Übernahme des hälftigen Jugendamtsanteils wurde 1983 als finanzieller Anreiz für Jugendämter eingeführt, um die Schaffung neuer Integrativer Gruppen zu forcieren und die Auflösung bzw. Umwandlung Heilpädagogischer Kitagruppen in Integrative Gruppen zu beschleunigen.

Die damals und bis zum Inkrafttreten des KiBiz geltenden Rechtsvorschriften sahen keine eigenständige Unterstützung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen durch das Land NRW vor und begrenzten die Möglichkeit, vor Ort neue Gruppen zu schaffen.

Auch wurde seinerzeit die Schaffung neuer Plätze für Kinder in Tagesstätten-  
gruppen vom Land NRW kontingentiert.

Dies ist seit dem Inkrafttreten des KiBiz anders:

- Alle Kinder mit Behinderung, die eine Tageseinrichtung besuchen, werden vom Land durch erhöhte Kindpauschalen finanziert.
- Die Schaffung neuer Gruppen auf der örtlichen Ebene ist nicht mehr begrenzt.
- Die Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung wurden durch das 1. Ki-Biz-ÄndG zusätzlich noch erhöht.
- Zudem werden die Kindpauschalen nunmehr auch unterjährig vom Land gezahlt, wenn die Behinderung im Laufe eines Kita-Jahres festgestellt wird.

Aus diesen Gründen ist die unterstützende Finanzierung des Jugendamtsanteils als Bestandteil eines Anreizprogramms zur Schaffung neuer Integrativer Gruppen durch den LVR nicht mehr erforderlich.

Die Finanzierung des hälftigen Jugendamtsanteils (kommunaler Zuschuss nach KiBiz) wird mittelfristig dementsprechend sukzessive abgebaut. In einem ersten Schritt wird im Kindergartenjahr 2012/2013 für den Jugendamtsanteil die derzeitige durchschnittliche Gruppenpauschale in Höhe von 25.500 EUR zugrunde gelegt. Für den Zeitraum 01.08.2012 bis 31.12.2012 werden davon entsprechend  $5/12 = 10.625$  EUR gezahlt. Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.07.2013 wird **im Haushaltsjahr 2013** die Pauschale von 25.500 EUR um die Hälfte, d.h. auf einen Betrag von pauschal 12.750 EUR reduziert. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.2013 wird ein dementsprechender Betrag von  $7/12 = 7.437,50$  EUR gezahlt.

Mit dieser Pauschalierung von Förderbestandteilen werden zugleich die Planbarkeit und die Transparenz der Förderung erhöht.

Wir werden Ihnen bei unseren in Kürze anstehenden Tagungen für Jugendamtsleiter und Jugenddezernenten gerne auch weitere Erläuterungen zu diesen Themen geben oder Fragen beantworten.

Bitte behalten Sie im Übrigen auch künftig das vereinbarte einheitliche Verfahren des Vorabzugs des Jugendamtsanteils sowie das Aufkommen der Elternbeiträge der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe bei der Bewilligung der KiBiz-Pauschalen an die Träger von integrativen Tageseinrichtungen bei und führen es fort.

Parallel zu diesem Rundschreiben werden auch die beauftragten örtlichen Sozialhilfeträger der Kreise und kreisfreien Städte über die Veränderung der Förderbestandteile informiert.

Wenn die künftig vorgesehene kindbezogene Fördersystematik entwickelt ist und eingeführt werden kann oder wenn sich andere Veränderungen ergeben, werden wir Sie hierüber möglichst frühzeitig in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Elzer